Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/4360

4.7.2024

Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission

vom 13. Mai 2024

Beschluss nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/1925

(SACHE DMA.100019 – BOOKING – ONLINE INTERMEDIATION SERVICES – VERTICALS)

(bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2024) 3176 final)

(C/2024/4360)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

Am 13. Mai 2024 hat die Kommission einen Beschluss nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/1925 ([1]) erlassen. Nach Artikel 44 der Verordnung (EU) 2022/1925 veröffentlicht die Kommission im Folgenden die Namen der beteiligten Unternehmen und den wesentlichen Inhalt des Beschlusses, wobei sie dem berechtigten Interesse der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung trägt.

1. EINLEITUNG

(1) Mit dem Benennungsbeschluss (im Folgenden „Beschluss“) wird Booking Holdings Inc. (im Folgenden „Booking Holdings“) nach Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes über digitale Märkte (im Folgenden auch „DMA“ nach der englischen Bezeichnung „Digital Markets Act“) als Torwächter für einen von Booking Holdings bereitgestellten zentralen Plattformdienst, den Online-Vermittlungsdienst Booking.com, benannt. Die Informationen in der Mitteilung von Booking Holdings ([2]) und die Analyse der Kommission ergaben, dass Booking.com für sich genommen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b DMA gewerblichen Nutzern als wichtiges Zugangstor zu Endnutzern dient.

2. VERFAHREN

(2) Am 1. März 2024 teilte Booking Holdings der Kommission nach Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 1 DMA mit ([3]), dass es die in Artikel 3 Absatz 2 DMA festgelegten Schwellenwerte bei folgendem zentralen Plattformdienst erreicht: seinem Online-Vermittlungsdienst Booking.com.

(3) Am 25. März 2024 übermittelte die Kommission Booking Holdings ein Schreiben, in dem sie ihre vorläufige Beurteilung der Mitteilung von Booking Holdings darlegte, um den Anspruch von Booking Holdings auf rechtliches Gehör zu wahren.

(4) Booking Holdings beantwortete das Schreiben der Kommission am 4. April 2024.

3. RECHTSRAHMEN

(5) Das Gesetz über digitale Märkte legt eine Reihe eng definierter objektiver Kriterien für die Einstufung einer großen Online-Plattform als „Gatekeeper“ fest. Die Benennung erfolgt in Bezug auf einen oder mehrere von dem Unternehmen bereitgestellte zentrale Plattformdienste, die gewerblichen Nutzern gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b DMA als wichtiges Zugangstor zu Endnutzern dienen. Um festzustellen, ob es sich bei einem von einem Unternehmen bereitgestellten Dienst um einen zentralen Plattformdienst handelt, der die Anforderung nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b DMA erfüllt, muss der betreffende Dienst zunächst eingestuft und abgegrenzt werden. Ein relevantes Kriterium für die Einstufung und Abgrenzung von zentralen Plattformdiensten ist der Zweck, zu dem der Dienst von Endnutzern und/oder gewerblichen Nutzern genutzt wird.

([1]) Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte) (ABl. L 265 vom 12.10.2022, S. 1).

([2]) Mitteilung vom 1. März 2024 von Booking Holdings Inc. nach Artikel 3 Absatz 3 DMA.

([3]) Mitteilung vom 1. März 2024 von Booking Holdings Inc. nach Artikel 3 Absatz 3 DMA.

(6) Nach Artikel 3 Absatz 1 DMA benennt die Kommission ein Unternehmen als Torwächter, wenn es alle drei folgenden Anforderungen erfüllt: a) Es hat erheblichen Einfluss auf den Binnenmarkt, b) es stellt einen zentralen Plattformdienst bereit, der gewerblichen Nutzern als wichtiges Zugangstor zu Endnutzern dient, und c) es hat hinsichtlich seiner Tätigkeiten eine gefestigte und dauerhafte Position inne oder es ist absehbar, dass es eine solche Position in naher Zukunft erlangen wird. Nach Artikel 3 Absatz 2 DMA wird davon ausgegangen, dass diese Anforderungen erfüllt sind, wenn bestimmte quantitative Schwellenwerte erreicht werden, die sich auf den Umsatz oder die Marktkapitalisierung des Unternehmens sowie auf die Zahl der Endnutzer und gewerblichen Nutzer eines bestimmten zentralen Plattformdienstes in jedem der vergangenen drei Geschäftsjahre beziehen.

4. **BEURTEILUNG DURCH DIE KOMMISSION**

(7) Die Kommission ist der Auffassung, dass Booking.com ein zentraler Plattformdienst in Form eines Online-Vermittlungsdienstes ist, der von den anderen von Booking Holdings angebotenen Online-Vermittlungsdiensten – Agoda, Priceline, Kayak und OpenTable – getrennt ist. Diese Auffassung stützt sich darauf, dass diese Dienste als völlig eigenständige Dienste angeboten werden und, im Falle von Kayak und OpenTable, von ihren Endnutzern und ihren gewerblichen Nutzern für unterschiedliche Zwecke genutzt werden.

(8) Außerdem handelt es sich bei Booking.com um einen einzigen zentralen Plattformdienst in Form eines Online-Vermittlungsdienstes, wenngleich dieser unterschiedliche Arten von Reisediensten vermittelt (z. B. Hotels, Flüge und andere Arten von Reisediensten oder Kategorien), da Booking.com nur zur Vermittlung von Reisediensten genutzt wird. Der von Booking Holdings bereitgestellte Dienst RentalCars.com ist Teil des von Booking Holdings betriebenen zentralen Plattformdienstes in Form des Online-Vermittlungsdienstes Booking.com, da RentalCars.com Nutzern angeboten wird, um sie zu den Reisediensten zu leiten, die über Booking.com angeboten werden.

(9) Der Dienst Booking Network Sponsored Ad (im Folgenden „BNSA“) wird von Booking Holdings als von dem zentralen Plattformdienst in Form des Online-Vermittlungsdienstes Booking.com getrennter Dienst angeboten, wobei es in diesem Zusammenhang nicht von Belang ist, ob BNSA als zentraler Plattformdienst einzustufen ist. Denn BNSA und Booking.com werden i) von Booking Holdings als völlig eigenständige Dienste angeboten (ungeachtet dessen, dass der Zugriff auf bestimmte BNSA-Funktionen über die Plattform des Drittanbieters Koddi erfolgt) und ii) auf jeden Fall von ihren Endnutzern und ihren gewerblichen Nutzern zu unterschiedlichen Zwecken genutzt. BNSA dient insbesondere dem Zweck, Angebote in dem zugewiesenen Bereich auf der Online-Benutzeroberfläche zusätzlich zu den Suchergebnissen des zentralen Plattformdienstes in Form des Online-Vermittlungsdienstes Booking.com zu bewerben, um die Chancen des gewerblichen Nutzers auf Klicks und mehr Buchungen zu erhöhen.

(10) Die Feststellungen in diesem Beschluss stützen sich auf die Informationen, die der Kommission bei Erlass des Beschlusses zur Verfügung standen. Sollte sich der Sachverhalt, auf den sich dieser Beschluss stützt, wesentlich ändern oder dieser Beschluss auf unvollständigen, unrichtigen oder irreführenden Angaben beruhen, kann die Kommission den Beschluss nach Artikel 4 Absatz 1 DMA überprüfen oder ändern.

5. **BEURTEILUNG DURCH DIE KOMMISSION**

(11) Aus den oben dargelegten Gründen wird Booking Holdings mit diesem Beschluss in Bezug auf seinen Online-Vermittlungsdienst Booking.com als Torwächter benannt.